

Urheberrechts-FAQs

Ist es erlaubt, selbst gekaufte Original-DVDs oder Original-CDs zu kopieren ?

Für den privaten Gebrauch dürfen Verbraucher (natürliche Personen) eigene legal gekaufte CDs und DVDs vervielfältigen (Miet-DVDs von Videotheken dürfen nicht als Vorlage für Privatkopien verwendet werden). Dabei dürfen jedoch keinerlei kommerzielle Zwecke verfolgt werden, dh die gebrannte Kopie darf etwa weder für Verkauf- oder Tauschzwecke genutzt werden. Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) beschränkt die Privatkopie zudem auf „einzelne Vervielfältigungsstücke“, dh eine massenweise Vervielfältigung ist nicht von dem Recht auf Privatkopie gedeckt.

CDs, DVDs aber auch MP3-Speichermedien unterliegen der Leerkassettenvergütung. Die Leerkassettenvergütung ist technikneutral und soll dem Urheber einen Anteil an der Verwertung seines Werks durch die Anfertigung von zulässigen Privatkopien sichern. Vergütungspflichtig sind dabei Speichermedien, die vorwiegend für die Herstellung von Privatkopien verwendet werden. Nach neuester OGH-Judikatur unterliegen Festplatten, „die zu einem gewichtigen und nicht zu vernachlässigenden Teil auf eine Weise genutzt werden können und auch genutzt werden, die mit der Abgeltung für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in keinerlei Zusammenhang steht“, nicht der Leerkassettenvergütung.

Eine illegale Vervielfältigung – etwa zum Zweck des Verkaufs des Vervielfältigungsstücks – wird durch eine auf das Speichermedium entrichtete Leerkassettenvergütung nicht legalisiert.

Ist eine Original CD oder DVD mit einem Kopierschutz versehen, so darf dieser nicht geknackt werden. Wer die Sperre umgeht, zB indem der Kopierschutz "CSS" auf einer DVD "gerippt" wird, verstößt gegen das Urheberrecht.

Darf man selbst gebrannte CDs oder DVDs verschenken ?

Legal gebrannte DVDs/CDs dürfen im Rahmen der Privatsphäre, dh idR an Personen im gemeinsamen Haushalt, weiter gegeben werden. Kopien von DVDs/CDs zum Zweck der kostenlosen Weitergabe an Dritte sind ebenso verboten wie der Verkauf oder Tausch von Kopien.

Ist es erlaubt, Internet-Tauschbörsen bzw Filesharing-Programme zu nutzen ?

In Tauschbörsen und auf Filesharing-Portalen (KaZaA, eDonkey, BitTorrent etc) werden meist Raubkopien von Musikstücken und Spielfilmen angeboten. Wer solche Programme nutzt, wird oft verleitet, selbst Daten für andere User auf seinem PC im Internet zur Verfügung zu stellen (freizugeben). Oft merkt der User gar nicht, dass das Programm die herunter geladenen Dateien automatisch für den Zugriff durch Dritte freigibt. Dieses Zur-Verfügung-Stellen im Internet (Upload) stellt einen Verstoß gegen das UrhG dar und ist gerichtlich strafbar.

Das Herunterladen von Raubkopien aus dem Internet für private Zwecke ist ebenfalls eine Urheberrechtsverletzung. Privatkopien sind nach der herrschenden Meinung nur von legalen Vorlagen zulässig. Da die Zur-Verfügung-Stellung (Upload) eines Werks ohne Zustimmung des Urhebers verboten ist, handelt es sich bei Kopien in Filesharing-Netzwerken, die zum Download benutzt werden, um keine legalen Vorlagen. Der Download ist daher verboten.

Der reine Download ist aber – im Gegensatz zum Upload – nicht gerichtlich strafbar. Der Rechteinhaber kann gegen den Downloader eine (zivilrechtliche) Unterlassungsklage einbringen.

Inzwischen gibt es so wie im Musikbereich auch für Filme legale Download-Portale, zB www.in2movies.de

Ist es erlaubt, Vorführungen im privaten Rahmen zu veranstalten ?

Gegen einen Filmabend mit Freunden ist nichts einzuwenden. Sobald Vorführungen jedoch an für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten stattfinden, handelt es sich um öffentliche Aufführungen, die nur nach Erwerb der erforderlichen Lizenzen zulässig sind.

Wird etwa ein Film-Club gegründet, dessen Mitglieder sich Filmwerke gemeinsam ansehen, so liegt dennoch eine öffentliche Aufführung vor, wenn jede beliebige Person Mitglied werden kann. Nach der Rechtsprechung des OGH gehört zur Öffentlichkeit jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen (zB Freundschaft, Familie) verbunden ist.

Wie kann ich mein eigenes Werk schützen lassen?

Werke sind bereits bei ihrer Schaffung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Es bedarf keiner Eintragung in ein Register (im Gegensatz zum System in den USA).

Voraussetzung für den Schutz ist, ein Mindestmaß an Originalität und Individualität sowie ein erkennbares geistiges Konzept. Die Teile eines Werkes sind ebenso urheberrechtlich geschützt wie das gesamte Werk.

In bestimmten Ausnahmefällen sind Kopien im Interesse der Allgemeinheit auch ohne Zustimmung des Urhebers erlaubt: Hier handelt es sich um freie Werknutzungen zB Zitate, Privatkopie, Benutzung im Rahmen einer Berichterstattung.

Weitere Informationen

Der Verein für Anti-Piraterie der Film- und Videobranche (VAP) vertritt die Interessen der österreichischen und der US-Filmwirtschaft. Er verfolgt Filmpiraterie ebenso wie illegale Downloads und nicht genehmigte Filmaufführungen. Mitglieder des VAP sind unter anderem der Fachverband der Lichtspieltheater (Kinos),

